

GR_GERICHTE SK1 2018 26 vom 10. März 2021

GR Gerichte, 2021-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2018_26

FR: GR_GERICHTE SK1 2018 26 du 10 mars 2021

IT: GR_GERICHTE SK1 2018 26 del 10 marzo 2021

Regeste

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz gem. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG |
Betäubungsmittelgesetz BetmG

Erwägungen

E. 1

Eintretensvoraussetzungen Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Plessur ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ebenso ist auch die Anschlussberufung frist- und formgerecht erfolgt (Art. 401 StPO i.V.m. Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Darauf ist ebenfalls einzutreten.

E. 2

Kognition

E. 2.1

Gramm Kokain verkauft habe, wobei dieser 1 Gramm Kokain an M._____ weitergegeben habe. Es könne offenbleiben, ob M._____ die Drogenkäufe im Umfang von 1 Gramm Kokain selber bezahlt habe oder ob dies durch T._____ erfolgt sei. 5.3.2. In seiner Berufung macht der Beschuldigte geltend, es müssten auch hier – analog wie bei H._____ und I._____ – beide Personen zusammen betrachtet werden, da beide stets zusammen Kokain gekauft hätten. Wenn T._____ bestätige, kleine Kugeln gekauft zu haben, dann handle es sich um Kugeln à 0.2 Gramm. Dies sei der normale Gassendeal und Kugeln à 0.3 Gramm gebe es nicht. 5.3.3. Dem Beschuldigten ist insoweit zuzustimmen, als davon auszugehen ist, dass M._____ und T._____ das Kokain gemeinsam erworben haben. Die vorstehenden Ausführungen zu H._____ und I._____ als gemeinsam auftretende Käufer

E. 2.2

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 1 und 2 StPO). Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig (BGer 6B_428/2013 v. 15.4.2014 E. 3.3; 6B_694/2012 v. 27.6.2013 E. 1.3). Welche Punkte überprüfbar sind, ergibt sich – allfällige nachträgliche Eingrenzungen vorbehalten – aus der Berufungserklärung. Werden wie im vorliegenden Fall nur Teile des Urteils angefochten, ist bereits in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO; vgl. nachfolgend E. 2.3.).

E. 2.3

Die Berufungserklärung sowie die Anschlussberufungserklärung richten sich gegen Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Urteils. Nicht angefochten wurden

E. 7

/ 35 demgegenüber die Dispositivziffern 3, 4 und 5 betreffend beschlagnahmte Gegenstände und beschlagnahmtes Bargeld sowie die Anweisung an die Kantonspolizei Graubünden zur Löschung des DNA-Profiles. Diese Ziffern erwachsen in Rechtskraft, was im vorliegenden Urteil festzustellen ist. 3. Gegenstand der Berufung/Anschlussberufung 3.1. Dem Beschuldigten wurde in der Anklageschrift vorgeworfen, er habe sich einer Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig gemacht habe, und zwar durch den Verkauf eines Kokaingemisches von insgesamt 103.65 Gramm, was bei einem Reinheitsgehalt von mindestens 40.8 % einer Menge von 42.40 Gramm reinem Kokain entspreche. Durch den Tausch dieses Kokains mit 55 bis 60 Parfüms sowie weiteren Gegenständen habe sich der Beschuldigte zudem der mehrfachen Hehlerei schuldig gemacht. 3.2. Der Beschuldigte ist auch im vorliegenden Berufungsverfahren geständig, Kokain an Drittpersonen verkauft zu haben. Jedoch rügt er die ihm von der Vorinstanz zur Last gelegte Kokainmenge. Er habe an H._____ und I._____ nicht wie im angefochtenen Urteil festgestellt 25 Gramm Kokain verkauft, sondern viel weniger und auch an Q._____ habe er nicht 13.2 Gramm Kokain verkauft, sondern ebenfalls viel weniger. An M._____ und an O._____ habe er überhaupt kein Kokain verkauft. Somit entspreche die von der Vorinstanz ermittelte reine Kokainverkaufsmenge von 18.66 Gramm nicht den Tatsachen, weshalb auch kein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vorliege. Bestritten werde sodann auch die Geschichte mit der Hehlerei. 3.3. Die Staatsanwaltschaft machte ihrerseits geltend, sie sei bei ihrer Anklage von einer gesamten verkauften Menge reinen Kokains von 42.20 Gramm ausgegangen. Im Gegensatz dazu sei die Vorinstanz auf eine gesamte Menge verkauften Kokaingemisches von 45.75 Gramm gekommen, was bei einem unbestrittenen Reinheitsgehalt von 40.8 % 18.66 Gramm reinen Kokains entspreche. Die Differenz beruhe hauptsächlich auf einer anderen Würdigung der Aussagen der Belastungszeugen I._____, H._____, Q._____ und S._____. Die Hehlerei sei in der Untersuchung Thema gewesen. Gemäss den eigenen Aussagen des Beschuldigten habe dieser gewusst, dass es sich bei H._____ um eine Drogenkonsumentin gehandelt habe, die über begrenzte finanzielle Möglichkeiten verfüge und dass er von ihr eine Vielzahl von Parfüms entgegengenommen habe, von denen er gewusst habe, dass es teure Parfüms gewesen seien. Hinsichtlich der Strafzumessung beruhe der Antrag auf Aussprechung einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten

E. 7.1

Anträge Der Beschuldigte führt zur Strafzumessung aus, er habe kurz nach Beginn der ersten Einvernahme alles zugegeben. Er habe von Beginn an die Wahrheit erzählt und kooperiert. Die Hintergründe, weshalb es zum deliktischen Verhalten gekommen sei, seien bekannt (Arbeit verloren und verzweifelt). Er habe sich keinen luxuriösen Lebensstil geleistet, sondern die zeitlich befristete Geldknappheit mit einer Dummheit überbrückt. Er sei sich dessen bewusst. Da sein Verschulden eher leicht wiege, sei eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen schuldangemessen. Die Staatsanwaltschaft beantragt demgegenüber die Aussprechung einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von CHF 1'500.00. Hinzu komme eine Geldstrafe für die Hehlerei, welche auf 60 Tagessätze zu je CHF 20.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, festzusetzen sei.

E. 7.2

Grundsätze der Strafzumessung

E. 7.2.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig zusammengefasst und den Strafraumen korrekt abgesteckt (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.2.1-7.2.4.). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), ebenso auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Ebenfalls zutreffend ist die Feststellung der Vorinstanz, dass für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe und für die Hehlerei eine Geldstrafe zu verhängen ist, weshalb aufgrund der fehlenden Gleichartigkeit der Strafen keine Gesamtstrafe gebildet werden kann (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.2.4.).

E. 7.2.2

Bei der Strafzumessung ist zudem das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Dieses besagt, dass Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafraumens führen, innerhalb des geänderten Strafraumens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund herangezogen werden dürfen, weil dem Täter sonst der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugehalten würde (BGE 142 IV 14 E. 5.4 mit Hinweisen). Indessen darf der Richter zusätzlich berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatbestand gegeben ist. Der Richter verfeinert damit nur die Wertung,

E. 7.3

Strafzumessung Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 7.3.1

Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erstreckt sich der Strafraum für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren, wobei damit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Der ordentliche Strafraum ist trotz Vorliegens allfälliger Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe nur zu erweitern, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart, respektive zu milde erscheint. Da der obere Strafraum vorliegend bereits bei 20 Jahren Freiheitsstrafe liegt, kann er nicht mehr erweitert werden. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafraumens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Das Gericht ist indessen verpflichtet, Strafschärfungsgründe zumindest strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd innerhalb des ordentlichen Strafraumens zu berücksichtigen (BGE 116 IV 300 E. 2.a). Strafmilderungsgründe sind nicht gegeben. Aussergewöhnliche Umstände, welche eine Erweiterung des Strafraumens rechtfertigen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Strafe ist vorliegend mithin innerhalb des ordentlichen Strafraumens zu bemessen.

E. 7.3.2

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4). Auch wenn der Betäubungsmittelmenge keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für die Verletzung bzw. Gefährdung des geschützten Rechtsguts gleichwohl von der umgesetzten Menge auszugehen, zumal die Gefährdung umso grösser ausfällt, je mehr der gesundheitsgefährdenden Betäubungsmittel in Umlauf gebracht werden. Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Beschuldigte mit dem Verkauf an verschiedene Abnehmer von insgesamt rund 20.01 Gramm reinem Kokain das Qualifikationsmerkmal des mengenmässig schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erfüllt. Die in Umlauf gebrachte Drogenmenge liegt jedoch noch in der Nähe des Grenzwertes. Allerdings handelt es sich bei Kokain um eine "harte" Droge, welche dazu geeignet ist, die Gesundheit Dritter massiv zu gefährden (vgl. BGer 6B_687/2016 v. 12.7.2012 E. 1.4.3). Der Beschuldigte nahm verteilt über eine Zeitspanne von rund einem halben Jahr eine Vielzahl von Einzelhandlungen vor. Der Deliktszeitraum ist zwar nicht sehr lang, doch ist zu beachten, dass der

E. 7.3.3

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist die direktvorsätzliche Tatbegehung des Beschuldigten zu berücksichtigen. Weiter beteiligte er sich aus rein finanziellen und damit egoistischen Gründen am Betäubungsmittelhandel. Eine wirtschaftliche Notlage, welche dem Beschuldigten keinen anderen Ausweg gelassen hätte, als zu delinquieren, ist nicht ersichtlich. So ging er gemäss eigenen (widersprüchlichen) Angaben wenigstens bis Ende 2014 einer Erwerbstätigkeit nach. Im Berufungsverfahren gab er gar an, bis Ende Februar 2015 stets gearbeitet zu haben. Ausserdem betonte er in seinem Schlusswort anlässlich der Hauptverhandlung (vgl. act. H.1) selbst, eine Vorliebe für Parfüms zu haben und die Verkäufe nur wegen der Parfüms und nicht wegen des Geldes getätigt zu haben. Gleiches wurde auch im Rahmen des Plädoyers vorgebracht. Im Übrigen liegen auch keine Hinweise für Beschaffungskriminalität vor. Das subjektive Tatverschulden vermag folglich das objektive nicht zu relativieren.

E. 7.3.4

Angesichts der dargelegten Tatkomponente erweist sich eine am untersten Rand des weiten Strafrahmens auf 12 Monate Freiheitsstrafe festgelegte hypothetische Einsatzstrafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz als angemessen.

E. 7.3.5

Bei der Täterkomponente ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zur Vorinstanz ebenfalls – wie es die Verteidigung beantragt – von einer Reduktion der Einsatzstrafe von einem Monat ausgegangen ist. Dies weil der Beschuldigte, wenn auch spät, Reue gezeigt habe. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Geständnis zu Gunsten des Täters zu berücksichtigen, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Diese Praxis beruht auf der Überlegung, dass Geständnisse zur

E. 7.3.6

Wie aus dem im vorliegenden Verfahren eingeholten Strafregisterauszug (vgl. KG act. I.8) hervorgeht, wurde der Beschuldigte mit Strafmandat des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 16. November 2018 wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG und wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a BetmG zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 80.00 und einer Busse von CHF 2'900.00 verurteilt. Begangen wurden diese Delikte zwischen dem 8. und 9. Oktober 2018, also rund 5 Monate nach Fällung des erstinstanzlichen Urteils. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist dieses Verhalten im Rahmen des Nachtatverhaltens belastend zu würdigen. Die Delinquenz während laufendem Strafverfahren ist daher straf erhöhend zu berücksichtigen, wobei ein Monat als angemessen erscheint.

E. 7.3.7

Im Rahmen der Täterkomponente wirken sich die gezeigte Reue des Beschuldigten und sein Nachtatverhalten nach dem Gesagten strafzumessungsneutral aus. Die hypothetische Einsatzstrafe wird durch die Täterkomponenten damit nicht reduziert und es bleibt bei einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten. Die erstandene Polizei- und Untersuchungshaft von 127 Tagen ist an die Freiheitsstrafe von 12 Monaten anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 7.4

Strafzumessung Hehlerei

E. 7.4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.2.4.), ist für die im Rahmen der Hehlerei begangenen Delikte aufgrund ihrer Schwere keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe zu verhängen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das ge-

E. 7.4.2

Die frühere Rechtsprechung liess Ausnahmen von der erwähnten konkreten Methode zu, dies namentlich bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen. Solche Ausnahmen sind im Grundsatz nicht mehr zulässig (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 mit Hinweis auf BGE 144 IV 217 E. 2.4 und E. 3.5.4; vgl. auch BGer 6B_59/2020 v. 30.11.2020 E. 4.4; 6B_619/2019 v. 11.05.2020 E. 3.4). Es muss indessen gesamthaft eine Strafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind, so dass die Festlegung einer Strafe für einen einzelnen gestohlenen Gegenstand und die nachstehende Asperation für jede einzelne Tat wenig sinnvoll erscheint. Vorliegend hat der Beschuldigte über einen Zeitraum von mehreren Monaten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Betäubungsmittel 50-60 gestohlene Parfüms und andere gestohlene Gegenstände wie Sonnenbrillen und Mobiltelefoncovers entgegengenommen. Die Festlegung einer Einsatzstrafe für einen gestohlenen Gegenstand mit anschliessender Asperation für jeden weiteren Gegenstand ist im konkreten Fall nicht sinnvoll. Vielmehr sind die im Rahmen der Hehlerei begangenen Delikte zusammen zu bestrafen.

E. 7.4.3

Vorliegend ist die objektive Tatschwere als mittel einzustufen. Immerhin hat der Beschuldigte über einen Zeitraum von mehreren Monaten 50-60 gestohlene Parfüms und andere gestohlene Gegenstände wie Sonnenbrillen und Mobiltelefoncovers entgegengenommen. Obwohl er wusste oder zumindest davon ausging (vgl. oben E. 6.3), dass die Sachen durch strafbare Handlungen erworben worden waren, nahm er diese im Tausch gegen Kokain an sich. Bezüglich der Parfüms gab der Beschuldigte gar an, dies nicht wegen des Geldes gemacht zu haben, sondern wegen seiner Vorliebe für Parfüms (siehe oben E. 8.3.3.). Damit liegt auch die subjektive Tatschwere im mittleren Bereich, weshalb es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe auf 60 Tagessätze festzulegen.

E. 7.4.4

Wie bereits bei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist auch hier seine Reue als leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 7.4.5

Was die Höhe des Tagessatzes betrifft, so wurde die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.3) weder von der Verteidigung noch von der Staatsanwaltschaft in Frage gestellt, weshalb darauf abgestellt werden kann. Infolge der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er seine Tochter in B. _____ finanziell unterstützt, erachtete die Vorinstanz einen Tagessatz von CHF

E. 7.5

Zusammenfassung Strafzumessung In Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte somit für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen. Für die mehrfache Hehlerei erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen.

E. 7.6

Bedingter Strafvollzug

E. 7.6.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 und E. 7.3). Bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren ist im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB der vollständige Strafaufschub daher die Regel (vgl. BGer 6B 1070/2018 v. 14.8.2019 E. 5.2.2.).

E. 7.6.2

Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens sind alle wesentlichen Umstände zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie, Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen etc. (BGE 135 IV 180 E. 2.1 S. 185 f.; 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (vgl. BGer 6B_1070/2018 v. 14.8.2019 E. 5.2.3.).

E. 7.6.3

Für die Beurteilung der Legalprognose ist die strafrechtliche Vorbelastung ein wesentliches Kriterium. Aber auch aus dem Nachtatverhalten der beschuldigten Person lassen sich Schlüsse für die Legalprognose ziehen. Delinquenten spielsweise die beschuldigte Person während eines hängigen Strafverfahrens oder nach rechtskräftiger Verurteilung erneut, deutet dies darauf hin, dass sie sich durch die Strafe oder die Untersuchung nur wenig beeindruckt zeigt. Ein solches Verhalten kann sich negativ auf die Legalprognose auswirken.

E. 7.6.4

Im konkreten Fall beantragte die Staatsanwaltschaft die Gewährung des bedingten Vollzugs sowohl der Freiheits- wie auch der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Diesem Antrag ist zu folgen. Zwar ist der Beschuldigte während laufendem Berufungsverfahren wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes vom Untersuchungsamt St. Gallen schuldig gesprochen worden. Es liegt somit eine rechtskräftige Verurteilung vor, weshalb von einer erneuten Delinquenz des Beschuldigten ausgegangen werden muss, was sich negativ auf seine Legalprognose auswirkt. Da es sich jedoch nur um eine einmalige Verfehlung, begangen zwischen dem 8. und 9. Oktober 2018, handelt, rechtfertigt es sich vorliegend, dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu folgen und den bedingten Strafvollzug zu gewähren, zumal keine anderen Vorstrafen vorliegen. Die Probezeit wird ebenfalls antragsgemäss auf 3 Jahre festgesetzt wird.

E. 7.7

Verbindungsbusse

E. 7.7.1

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsbusse soll insbesondere im Rahmen der Massendelinquenz die Schnittstellenproblematik zwischen der stets unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden. Nur wenn Übertretungs- und Vergehenstatbestände

E. 7.7.2

Für die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie die Geldstrafe von 60 Tagessätze zu je CHF 20.00 erachtet die Berufungsinstanz im Sinne eines Denkkzettels angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten eine Verbindungsbusse von CHF 1'000.00 als angemessen. Im Falle schuldhafter

Nichtbezahlung tritt an die Stelle der Busse eine Ersatzfreiheits- strafe von 50 Tagen. 8. Fazit Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte der Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG i. V. m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der mehrfachen Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schul- dig gemacht hat. Hierfür ist er mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 20.00 und einer Busse von CHF 1'000.00 zu bestrafen. Die entstandene Untersuchungs- und Polizeihaft (127 Ta- ge) ist der Strafe anzurechnen. Die Berufung des Beschuldigten ist dementspre- chend abzuweisen. Auch die Staatsanwaltschaft ist mit ihrer Anschlussberufung nicht durchgedrungen, weshalb auch diese abzuweisen ist.

E. 8

/ 35 auf einer verkauften Menge reinen Kokains von 42.40 Gramm und nicht wie die Vorinstanz von 18.66 Gramm. 4. Grundsätze der Beweiswürdigung 4.1. Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach sei- ner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Be- stehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzun- gen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsre- gel in dubio pro reo darf sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2.a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und ab- solute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGer 2C_242/2013 v. 25.10.2013 E. 3.1; BGE 138 V 74 E. 7). Bei sich widersprechenden Beweismitteln, wie bei einer Situation, in der sich be- und entlastende Aussagen gegenüberstehen, muss der Grundsatz in dubio pro reo nicht zwingend zur Anwendung kommen. Das Ge- richt kann sich im Rahmen der freien Beweiswürdigung davon überzeugen, dass eine der beiden gegensätzlichen Aussagen zutreffend ist (Brigitte Tag, in: Nigg- li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessord- nung, 2. Aufl., Basel 2014, N 83 zu Art. 10 StPO; BGer 1B_31/2015 v. 16.2.2015 E. 3.2; BGE 137 IV 122 E. 3.3). Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten stellen auch bei direkter Beteiligung am Verfahren vollgültige Be- weismittel dar und sind entsprechend richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen (Andreas Donatsch, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommen- tar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 13 zu Art. 162 StPO). 4.2 Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen bzw. sol- chen von Auskunftspersonen bzw. der beschuldigten Person hat sich die soge- nannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt. Es geht dabei nicht um die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Person, sondern um die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage (Martin Hussels, Von Wahrheiten und Lügen – Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, in: *forum* 6/2012, S. 368 und 374). Unter diesem Aspekt gehen denn auch die geltend gemachten pau- schalen Vorbringen des amtlichen Verteidigers, einzelne Personen, die gegen den

E. 9

/ 35 Beschuldigten ausgesagt hätten, seien selbst drogenabhängig (z.B. Q.____), fehl. Dieses Vorbringen zielt nur auf die Glaubwürdigkeit der Personen ab, sagt aber gerade

nichts über die Glaubhaftigkeit deren konkreten Aussagen aus. 4.3. Schliesslich ist festzuhalten, dass es Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser vollumfänglich beipflichten (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente ist demgegenüber immer einzugehen, wenn diese erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden (Daniela Brüscheiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 9 zu Art. 82 StPO). 5. Sachverhaltsfeststellung Widerhandlung Betäubungsmittelgesetz 5.1. Unbestritten liessen sowohl der Beschuldigte in seiner Berufungserklärung wie auch die Staatsanwaltschaft Graubünden in ihrer Anschlussberufung die Abgabe von Kokain an J. _____ (1.2 Gramm), K. _____ (0.75 Gramm) und P. _____ (0.5 Gramm), weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Demgegenüber sind nachstehend die umstrittenen Verkäufe zu würdigen. 5.2. Verkäufe an H. _____ und I. _____ Zunächst ist auf die Verkäufe an H. _____ und I. _____ einzugehen. In der Anklageschrift warf die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, in der Zeit von März 2015 bis 21. Mai 2015 an H. _____ am Bahnhof in F. _____ 25 Gramm Kokain abgegeben zu haben, und zwar im Tausch mit 55 bis 60 Parfums oder anderen Gegenständen. Bezüglich I. _____ führt die Staatsanwaltschaft aus, dieser habe in der Zeit von Anfang Mai 2015 bis 21. Mai 2015 insgesamt eine Menge von 10 Gramm Kokain gekauft, auch er teilweise im Austausch mit Parfums, Mobiltelefonen und Schmuck. Die Vorinstanz hat demgegenüber im angefochtenen Urteil die an H. _____ und I. _____ verkaufte Menge an Kokain auf 25 Gramm festgesetzt und beide Personen als Paar behandelt, nachdem diese die Betäubungsmittel in der Regel als Paar gekauft hätten. 5.2.1. Im vorliegenden Berufungsverfahren teilt der Beschuldigte die Auffassung der Vorinstanz, wonach H. _____ und I. _____ zwingend zusammen zu betrachten seien, da sie stets zusammen bei ihm aufgetaucht seien. Bei der Ermittlung der verkauften Menge müssten jedoch entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil beide Personen zusammengenommen werden. Der Verkauf an H. _____

E. 9.1

Kosten vorinstanzliches Verfahren

E. 9.1.1

Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen. Die Verfahrenskosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 11'318.65, bestehend aus den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 7'718.65 und den Verfahrenskosten des Regionalgerichts Plessur von CHF 3'600.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

E. 9.1.2

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti, wird für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 8'775.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. Diese Entschädigung der amtlichen Verteidigung geht zu Lasten des Beschuldigten und wird vorläufig aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 9.1.3

Der Beschuldigte wird gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen

Honorar, mithin CHF 1'733.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 9.2

Kosten Berufungsverfahren

E. 9.2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Berufungskläger beantragte in seiner Berufung den Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Hehlerei sowie die Verurteilung wegen (einfacher) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG und hierfür eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu einem Tagessatz nach richterlichem Ermessen, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von Jahren sowie eine Busse von CHF 300.00. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Anschlussberufung die Aufhebung der Ziff. 2 des angefochtenen Urteils sowie eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 20.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit, beides bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie eine Busse von CHF 1'500.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen.

E. 9.2.2

Weder der Beschuldigte noch die Staatsanwaltschaft sind mit ihren Anträgen durchgedrungen. Da der Beschuldigte neben der Strafzumessung auch den Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Hehlerei forderte, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, welche auf CHF 4'000.00 festgelegt werden

E. 9.2.3

Gleiches gilt mit Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche als Auslagen ebenfalls Teil der Verfahrenskosten bilden (Art. 422 Abs. 1 und 422 Abs. 2 lit. a StPO). Der amtliche Verteidiger des Berufungsklägers reichte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. März 2021 eine Honorarnote ein (act. G.1). Darin macht er einen Aufwand von 13.85 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 200.00, total CHF 3'177.80 (inkl. Barauslagen und MWSt.), geltend. Weder der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand noch der angewendete Stundenansatz sind zu beanstanden (vgl. zum zulässigen Stundenansatz für die amtliche Verteidigung Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]). Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti wird als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten demzufolge für das Berufungsverfahren mit CHF 3'177.80 (inkl. Barauslagen und MWSt.) entschädigt. Diese Entschädigung der amtlichen Verteidigung geht zu 3/4, somit im Betrag von CHF 2'383.35, zu Lasten des Beschuldigten und zu 1/4, somit im Betrag von CHF 794.45, zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Kosten der amtlichen Verteidigung in der Höhe von CHF 3'177.80 werden vorerst aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts von Graubünden bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO des dem Beschuldigten auferlegten Betrages von CHF 2'383.35.

E. 10

/ 35 entspreche folglich dem Verkauf an I._____ und umgekehrt. Der Umstand, dass gewisse Dinge nicht ganz klar seien, könne nicht dazu führen, dass dem Beschuldigten Verkaufsmengen angelastet würden, welche sich jeglicher Realität entziehen würden. Die

Vorinstanz habe eigene Berechnungen anhand der Aussagen von H._____ und teilweise I._____ erstellt und dabei erst noch irgendwelche Parfüms als Hochrechnung herangezogen. An den Tatnachweis seien hohe Anforderungen zu stellen und somit gehe es nicht an, dass die Vorinstanz einfach selber Hochrechnungen anstelle; schon gar nicht anhand der Aussagen von Personen, welche mehrfach vorbestraft seien und nicht glaubwürdiger sein könnten als der Beschuldigte selber. Eine Hochrechnung belege, dass man sich nicht sicher sei und von Annahmen ausgehe, und zwar von Annahmen, welche den Akten nirgends entnommen werden könnten. Die Aussagen von H._____ und I._____ seien verworren, nicht deckungsgleich und massiv widersprüchlich. Wenn nun die Menge nicht belegbar sei, müsse von den Angaben des Beschuldigten ausgegangen werden, welcher wiederum zugegeben habe, beiden Personen insgesamt 8 Gramm verkauft zu haben. Werde die Tatsache berücksichtigt, dass bei der Hausdurchsuchung insgesamt 34 Flaschen Parfüm sichergestellt worden seien und sie das Kokain teilweise für den Eintausch von Parfüm erhalten hätten, seien diese 8 Gramm, entsprechend 40 kleine Kugeln, nachvollziehbar. 5.2.2. Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrem Plädoyer an ihrer in der Anklageschrift vertretenen Auffassung fest, gemäss welcher H._____ und I._____ gesondert zu betrachten seien. Die vorinstanzliche Würdigung, wonach H._____ und I._____ immer als Paar Kokain gekauft hätten, treffe nicht zu, zumal H._____ in der Konfrontation selber ausgeführt habe, es sei auch vorgekommen, dass er oder sie alleine zum Beschuldigten gegangen seien (KG act. H.2 S. 2 f.). 5.2.3. In einem ersten Schritt ist zu bestimmen, ob die Kokainverkäufe an H._____ und I._____ je einzeln oder zusammen zu betrachten sind. Dabei ist zunächst unbestritten, dass der Beschuldigte sowohl an H._____ wie auch an I._____ Kokain verkauft hat. Dies hat der Beschuldigte bereits in der polizeilichen Einvernahme vom 22. Mai 2015 (StA act. 6.3 S. 2) und in der polizeilichen Einvernahme vom 29. Juli 2015 (StA act. 6.4 S. 3) bestätigt. H._____ und I._____ wurden verschiedentlich einvernommen. Dabei bestätigten beide, dass sie verschiedentlich Kokain gekauft hätten. H._____ sagte aus, der Beschuldigte habe ihr mitgeteilt, dass sie schon 25 Gramm gekauft habe, und zwar im Austausch mit Parfüm, wobei sie ihm gesagt habe, dies sei zu viel, er aber darauf bestanden habe (StA act. 7.4. S. 2). Er habe dann auf Bargeld bestanden, da er das Geld gebraucht habe, um seinen Dealer zu bezahlen. Der Reinheitsgehalt sei sehr gut

E. 11

/ 35 gewesen (StA act. 7.4. S. 3). Sie habe aber sicher mehr als 10 Gramm erworben. Sie müsse sagen, sie sei immer mit I._____ an den Bahnhof gegangen und sie hätten das Kokain gemeinsam gekauft (StA act. 7.4. S. 4). Auch I._____ führte aus, dass er beim Beschuldigten Kokain gekauft habe, wobei er die Menge, welche er in den letzten drei Wochen gekauft habe, mit 10 Gramm angab (StA act.

E. 12

/ 35 an H._____ und I._____ nur gemeinsam erfolgen kann. Sowohl H._____ wie auch I._____ und selbst der Beschuldigte haben in ihren Aussagen festgehalten, dass H._____ und I._____, welche miteinander eine Beziehung geführt haben, in der Regel gemeinsam Kokain bezogen hatten. Es ist aus diesem Grund nicht angezeigt und auch nicht möglich, den Kokainbezug für beide separat zu errechnen. 5.2.6. Somit ist in einem zweiten Schritt die Höhe des an H._____ und I._____ verkauften Kokains zu ermitteln. H._____ hat in ihrer polizeilichen Einvernahme ausgesagt, der Beschuldigte habe ihr selber mitgeteilt, dass er ihr und I._____ schon 25 Gramm Kokain verkauft habe (StA act. 7.4 S. 2), und zwar

immer im Austausch mit Parfum. Auch bestätigte sie anlässlich ihrer Konfrontationseinvernahme (vgl. StA act. 8.1 Ergänzungsfrage 5) die Einschätzung, sie habe nicht das Gefühl, dass 25 Gramm hoch seien. I._____ seinerseits gab zu, im recht kurzen Zeitraum von Anfang Mai 2015 bis 21. Mai 2015 10 Gramm Kokain vom Beschuldigten bezogen zu haben. Zudem hielt er in der Konfrontationseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft Graubünden fest, der Beschuldigte habe ihm selber mitgeteilt, dass er bereits 20 Gramm Kokain gekauft habe (vgl. StA act. 8.2. Frage 13). Bereits in Würdigung dieser Ausführungen ist für das Kantonsgericht eine abgegebene Kokainmenge von 25 Gramm nachvollziehbar. Eine Würdigung der weiteren im Recht liegenden Beweise untermauert diesen Schluss. So stand der Beschuldigte mit I._____ in einem engen telefonischen Kontakt. Die Auswertung der Mobiltelefone des Beschuldigten hat ergeben, dass dieser in der Zeit vom 2. bis 7. Mai 2015 nicht weniger als 110 Verbindungen zu I._____ hergestellt hatte (StA act. 9.9 und 9.10). Somit stand der Beschuldigte in einem weit intensiveren Kontakt zu I._____, als er es selber zugestanden hatte. Im Weiteren hat H._____ in der polizeilichen Einvernahme (StA act. 7.4) detaillierte Angaben über den Erwerb von Kokain gemacht. Sie hat zudem angegeben, das Kokain im Austausch mit gestohlenen Parfums bezogen zu haben, wobei es sich insgesamt um 55 bis 60 Parfums gehandelt habe. Für teure Parfums hätten sie zwei Kugeln à 0.2 Gramm Kokain erhalten (StA act. 8.1 Ergänzungsfrage 4). Bei der Hausdurchsuchung des Beschuldigten wurden 34 Parfums sicherstellt, was die Aussagen von H._____ hinsichtlich ihrer angegebenen Menge stützt. Hinzu kommt, dass der Erwerb nicht nur im Austausch mit Parfums erfolgte, sondern auch jeweils Anfang Monat gegen Bargeld mit einem monatlichen Gesamtbetrag von CHF 160.00 bis CHF 200.00 (StA act. 7.4), was bei der Bezugsdauer von drei Monaten einem Betrag von CHF 480.00 bis CHF 600.00 entspricht. Bei einem Preis von CHF 30.00 pro 0.2 Gramm Kokain ergibt dies 4 bis 5 Gramm Kokain.

E. 13

/ 35 5.2.7. Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass H._____ und I._____ vorliegend als gemeinsam auftretende Käufer zu betrachten sind. Die von I._____ eingestandenen 10 Gramm werden als Bestandteil der von der Vorinstanz berechneten 25 Gramm gewertet. Die von der Staatsanwaltschaft getätigte Aufrechnung der von I._____ eingestandenen 10 Gramm auf die für beide Käufer zugewiesene Menge von 25 Gramm erscheint nach Durchsicht der Akten sowie der gerichtlichen Einvernahme als nicht sachgerecht. Die Berufungsinstanz schliesst sich für die gehandelte Menge Kokain an H._____ und I._____ der Vorinstanz an und legt die Menge auf 25 Gramm fest (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.1.5.). 5.3. Verkauf an M._____ und T._____ 5.3.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten weiter vor, zwischen März 2015 und April 2015 an T._____ unter sieben bis acht Malen insgesamt ca. 4 Gramm Kokain zu ca. CHF 30.00 pro Kugel verkauft zu haben. Im Rahmen der Schlusseinvernahme (StA act. 8.7 Frage 8) wie auch anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.4.2) gestand der Beschuldigte einen Verkauf von 1 Gramm Kokain an M._____ und T._____ ein. Die Vorinstanz führte dazu aus, T._____ habe sieben bis acht Mal eine kleine Kugel gekauft. Angesichts der in den Aussagen genannten Preise von CHF 30.00 pro Kugel sei davon auszugehen, dass es sich dabei um Kugeln mit einem Gewicht von ca. 0.3 Gramm gehandelt habe. Da unklar sei, ob sieben oder acht Mal Kokain bezogen worden sei, sei zu Gunsten des Beschuldigten von sieben Mal auszugehen, was eine Gesamtmenge von 2.1 Gramm Kokain ergebe. Ob M._____ von diesen 2.1 Gramm Kokain konsumiert habe oder ob sie zusätzlich noch 1 Gramm beim Beschuldigten

gekauft habe, sei aus den Akten nicht ersichtlich. Somit gehe das Gericht davon aus, dass der Beschuldigte an T._____ insgesamt

E. 13.2

Gramm aus. 5.5.2. Der Beschuldigte wendet im Berufungsverfahren dagegen ein, die grosse Verkaufsmenge müsse schon deshalb unzutreffend sein, weil er immer nur ganz kleine Mengen verkauft habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie sich die Vorinstanz nur ansatzweise auf die Aussagen von Q._____ habe abstützen können, da diese absolut unglaubhaft und komplett widersprüchlich seien. Bei der Polizei habe die- ser angegeben, eine kleine Kugel habe zwischen 0.2 und 0.4 Gramm und eine grosse Kugel 0.8 Gramm Kokain enthalten. In der Konfronteinvornahme habe er plötzlich ausgeführt, eine kleine Kugel habe 0.5 Gramm und eine grosse Kugel 1 Gramm Kokain enthalten. Bei Q._____ handle es sich um eine drogenabhängige Person, die ganz genau gewusst habe, und zwar auf 0.1 Gramm genau, wieviel

E. 14

/ 35 gelten somit sinngemäss auch für M._____ und T._____. M._____ sagte vor der Polizei (StA act. 7.15 Fragen 11-13, 15) aus, sie habe beim Beschuldigten in ei- nem Zeitraum von vielleicht zwei Monaten Betäubungsmittel gekauft. Dies vermut- lich im April und Mai. Sie denke, dass sie zwischen vier bis 5 Mal von ihm etwas gekauft habe. Sie habe jeweils 0.2 Gramm gekauft. Dies ergebe dann ca. 1 Gramm. Und dies habe sie meistens mit T._____ konsumiert. Sie habe jeweils CHF 30.00 für eine kleine Kugel bezahlt. Das Berufungsgericht schliesst sich der Vorinstanz insofern an, als der Beschuldigte an T._____ eine noch zu definierende Menge an Kokain verkauft hat und dass es nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass M._____ noch zusätzlich 1 Gramm gekauft hat. Es ist somit von dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen, wonach das von M._____ erworbene 1 Gramm Kokain Bestandteil der an T._____ verkauften Menge ist. 5.3.4. Was die Anzahl der Kokainverkäufe an M._____ und T._____ anbelangt, ist auf die Aussagen von T._____ abzustellen. Dieser gab bei seiner polizeilichen Einvernahme (vgl. StA act. 7.24 Frage 22) zu Protokoll, er habe acht Mal beim Beschuldigten Betäubungsmittel gekauft. Er habe jeweils kleine, halbgrämmige Kugeln für CHF 30.00 gekauft. Anlässlich seiner Konfronteinvornahme mit dem Beschuldigten (StA act. 8.5 Frage 3) gab er auf entsprechende Frage hin an, er habe 7 oder 8 Mal bei diesem Kokain bezogen. Somit ist zu Gunsten des Be- schuldigten davon auszugehen, dass mindestens 7 Kokainverkäufe stattfanden. Bezüglich der Kokainmenge der verkauften Kugeln korrigierte T._____ anlässlich der Konfronteinvornahme seine bisherige Aussage dahingehend, als es sich nicht um halbgrämmige Kugeln gehandelt habe, sondern in einer Kugel nur 0.3 Gramm Kokain enthalten gewesen seien. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, erscheint dies in Anbetracht des Preises einer kleinen Kugel von CHF 30.00 als plausibel. Auch O._____ gab vor der Polizei an (vgl. StA act. 7.26 Frage 13), dass in einer Kugel höchstens 0.3 Gramm Kokain enthalten gewesen seien. Q._____ bestätigte ebenfalls (vgl. StA act. 7.19 Frage 13), dass die kleinen Kugeln ca. 0.2 bis 0.4 Gramm beinhaltet hätten. Es ist somit davon auszugehen, dass M._____ und T._____ beim Beschuldigten 7 Mal jeweils 0.3 Gramm Kokain gekauft haben. Entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz ist für die beiden gemeinsam auf- tretenden Käufer T._____ und M._____ die gehandelte Menge Kokain auf 2.1 Gramm festzusetzen. 5.4. Verkäufe an O._____ 5.4.1. Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten in ihrer Anklage vor, er ha- be in der Zeit von Februar 2015 bis April 2015 an O._____ unter vier Malen insge- samt 1.2 Gramm Kokain

für CHF 120.00 verkauft. Die Vorinstanz verwies auf die

E. 15

/ 35 polizeiliche Einvernahme von O._____ und qualifizierte dessen Aussagen, Kokainkäufe in der genannten Anzahl und Menge beim Beschuldigten getätigt zu haben, als glaubhaft (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.5.). 5.4.2. Der Beschuldigte bestreitet den Verkauf von 1.2 Gramm Kokain an O._____. Inwiefern dessen Aussagen glaubwürdig sein sollten, sei nicht ersichtlich. Er spreche von etwa vier Käufen von höchstens 0.3 Gramm. Es stehe damit Aussage gegen Aussage. Auch frage er sich, weshalb keine Konfrontation einvernahme durchgeführt worden sei. Er und sein Rechtsvertreter müssten das Recht haben, einen Belastungszeugen zu befragen. Dies diene der strafprozessualen Wahrheitsfindung. Aussagen von Zeugen dürften in der Regel denn auch nur nach erfolgter Konfrontation zum Nachteil einer beschuldigten Person verwendet werden. Diese Regeln seien vorliegend nicht eingehalten worden und es sei nicht ersichtlich, wie man der Aussage von O._____ Glauben schenken könne. 5.4.3. Das Recht des Beschuldigten, bei Einvernahmen von Belastungszeugen anwesend zu sein und diesen Fragen zu stellen, ergibt sich aus Art. 147 StPO und aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, welche Bestimmungen einer Prüfung des Umfangs des Konfrontationsrechts beide zugrunde zu legen sind (BGer 1P.102/2006 v. 26. 6.2006 = Pra. 96 [2007] Nr. 27 E. 3.1 S. 165 f.; zum Konfrontationsrecht siehe auch Dorit Schleiminger Mettler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 7 ff. zu Art. 147 StPO). Durch die Konfrontationseinvernahme soll es dem Beschuldigten ermöglicht werden, die Aussage des Belastungszeugen in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage zu stellen (BGE 133 I 33, E. 2.2, S. 37). Die Konfrontationseinvernahme kann grundsätzlich in jedem Verfahrenszeitpunkt stattfinden, so zum Beispiel im Zeitpunkt, in welchem der Belastungszeuge seine Aussage macht, aber auch in einem späteren Verfahrensstadium (BGE 131 I 476, E. 2.2, S. 481). Dass eine Konfrontation zwischen Beschuldigtem und dem Belastungszeugen nicht vor dem Zeitpunkt erfolgen kann, bei welchem letzterer seine Aussage zu Protokoll gibt, erscheint dabei offensichtlich, soll doch mit der Konfrontationseinvernahme die Aussage des Belastungszeugen, welche das Gericht berücksichtigen will, vom Beschuldigten auf die Probe gestellt werden können. 5.4.4. Der Beschuldigte hat das Recht, in Kenntnis der konkreten Aussage des Belastungszeugen diese Aussage durch weitergehende Fragen an den Zeugen auf ihren Beweiswert hin zu überprüfen und so beispielsweise Widersprüchlichkeiten aufzeigen zu können. Selbstverständlich erscheint daher auch, dass die Fragen des Beschuldigten an den Zeugen sowie dessen Antworten protokolliert werden. Sowohl die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts als auch

E. 16

/ 35 jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kennen jedoch auch Einschränkungen des Rechts auf Konfrontation. Ein zentraler Punkt bildet dabei die Frage, wie bedeutsam die Aussage des Belastungszeugen für den Verfahrensausgang ist. Grob gesagt kann festgehalten werden, dass jedenfalls mit steigender Berücksichtigung der belastenden Aussage auch dem Recht auf Konfrontation in gesteigerter Weise Rechnung zu tragen ist (s. z.B. EGMR Urteil v. 15.12.2011, Al-Khawaja und Tahery vs. Grossbritannien, Nr. 26766/05 und 22228/06, Ziff. 131 ff.). Dieser Gesichtspunkt findet seine Kulmination in dem Grundsatz, dass das Fragerecht des Beschuldigten jedenfalls dann in nahezu absoluter Weise zu gelten hat, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder

ausschlaggebende Bedeutung zukommt (Schleiminger Mettler, Aktuelle Fragen zum Konfrontationsrecht, AJP 8/2012, S. 1070). 5.4.5. Nachdem vorliegend eine Festlegung der gehandelten Menge Kokain zwischen dem Beschuldigten und O._____ aufgrund der bisherigen Beweise nicht erfolgen kann, erfährt das Recht des Beschuldigten auf die Durchführung einer Konfrontation im hier besprochenen Fall seine absolute Geltung. Die Aussage von O._____ muss ohne Durchführung einer solchen unverwertbar bleiben (Art. 147 Abs. 4 StPO). Aus diesen Gründen kann dem Beschuldigten kein Handel mit Kokain mit O._____ vorgeworfen werden. 5.5. Verkäufe an Q._____ 5.5.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, in der Zeit von Ende 2014 bis Ende April 2015 an Q._____ unter mehreren Malen insgesamt ca. 50 Gramm Kokain für ca. CHF 4'000.00 bis CHF 5'000.00 verkauft zu haben. Teilweise habe der Beschuldigte auch Kokain im Tausch mit Kleidern und Schuhen abgegeben. Die Vorinstanz ging demgegenüber von einer gehandelten Menge von

E. 17

/ 35 Kokain er jeweils bezogen habe. Ausserdem lebe dieser von der Sozialhilfe, weshalb er kein Kokain für mehr als CHF 5'000.00 hätte kaufen können. Im Weiteren habe Q._____ ausgesagt, ab Ende 2014 bis Ende April 2015 Kokain bei ihm gekauft zu haben. Erstaunlich sei nun, dass auf den jeweiligen Telefonauswertungen nur ab dem 20. Februar 2015 Kontakte zu finden seien. Er, der Beschuldigte, anerkenne einen Verkauf von 7 bis 10 Malen mit einer Gesamtmenge zwischen 2.5 und 3.5 Gramm, weshalb ihm eine Verkaufsmenge von maximal 3 Gramm anzulasten sei. 5.5.3. Die Staatsanwaltschaft ging auch anlässlich der Berufungsverhandlung weiterhin von einer verkauften Menge Kokaingemisches von 50 Gramm aus. Es gebe keinen Grund, von den eindeutigen und widerspruchsfreien Aussagen von Q._____ abzuweichen. Die Kontakte zwischen ihm und dem Beschuldigten hätten nicht zwingend per Telefon oder zumindest nicht zwingend über das ausgewertete Gerät vorgenommen worden sein müssen. Q._____ habe anlässlich der Konfrontation (StA act. 8.6) konsequent an seiner Darstellung, wie er sie bei der Polizei abgegeben habe, festgehalten, weshalb darauf abgestellt werden könne. 5.5.4. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist unklar, ob der Verkauf bereits Ende des Jahres 2014 oder erst im Februar 2015 startete. Die Auswertung der Telefonate zwischen dem Beschuldigten und Q._____ ergibt, dass der Kontakt mit Sicherheit ab dem 20. Februar 2015 bestanden hatte (StA act. 9.9 und 9.10). Dies wird auch vom Beschuldigten selbst bestätigt. Demgegenüber sagte Q._____ mehrfach aus (vgl. StA act. 7.19 Frage 5 und 24, act. 8.6 Frage 11), er habe bereits ab Ende 2014 Kokain beim Beschuldigten bezogen. Diese Aussagen erscheinen als glaubhaft. Zunächst kann davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte bereits ab November 2014 Betäubungsmittel verkaufte. So gab J._____ (vgl. act. StA 7.8 Frage 17) an, zwischen November 2014 und März 2015 vier Mal Kokain bei ihm gekauft zu haben. Dies wurde denn vom Beschuldigten vor der Vorinstanz auch eingestanden. Auch S._____ gab an, ab Januar 2015 beim Beschuldigten Kokain bezogen zu haben, was vom Beschuldigten ebenfalls nicht bestritten wurde. Sein Einwand im Berufungsverfahren, er habe bis Februar 2015 stets gearbeitet und erst ab Februar 2015, als er arbeitslos geworden sei, hätten die Kontakte mit Q._____ angefangen, vermag unter diesen Umständen nicht zu überzeugen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ihn die Arbeitslosigkeit davon abgehalten haben sollte, Kokain an Q._____ zu verkaufen, während er in jener Zeit unbestrittenermassen Kokain an andere Kunden veräußert hatte. Ausserdem steht dieser Einwand im Widerspruch zu seiner eigenen Aussage anlässlich der polizeilichen Befragung vom 22. Mai 2015 (StA act. 6.2

E. 18

/ 35 Frage 5), wonach er im Dezember 2014, im Januar und im Februar 2015 keine Arbeit gehabt habe und beim RAV V. _____ gemeldet gewesen sei. Es ist somit davon auszugehen, dass die ersten Verkäufe an Q. _____ Ende 2014/Anfang 2015 getätigt und bis Ende April 2015 fortgeführt wurden. Daran ändert auch nichts, dass die Telefonliste Telefonate erst ab dem 20. Februar 2015 enthält. Demzufolge ist auf einen Zeitraum von 17 Wochen abzustellen, in welchem Q. _____ regelmässig Kokain beim Beschuldigten bezogen hat.

5.5.5. Betreffend die Menge des an Q. _____ abgegebenen Kokains ging die Vorinstanz gestützt auf dessen Aussagen davon aus, dass er rund drei Mal pro Woche vom Beschuldigten Drogen bezogen hat. Gemäss eigenen Angaben habe er dabei sowohl kleine als auch grosse Kugeln bezogen. Die Vorinstanz stellte auf ein Verhältnis zwischen kleinen und grossen Kugeln von 2:1 ab, zumal Q. _____ ausgesagt habe, hauptsächlich kleine Kugeln gekauft zu haben. Weiter ging sie davon aus, dass er pro Geschäft nur eine einzige Kugel kaufte. Bei einer durchschnittlichen Grösse von 0.3 Gramm für eine kleine Kugel und 0.5 Gramm für eine grosse Kugel, ergebe dies eine Gesamtsumme von 1.1 Gramm Kokain pro Woche. Gestützt auf die Aussage von Q. _____, dass er wöchentlich "bis zu drei Mal" Kokain bezogen hat (vgl. StA act. 8.6 Frage 9), und dessen Angabe, er habe hauptsächlich kleine Kugeln erworben, es sei aber auch ab und zu vorgekommen, dass er grosse gekauft habe (vgl. StA act. 7.19 Frage 14), ist zu Gunsten des Beschuldigten von einer durchschnittlichen Menge von 1 Gramm pro Woche auszugehen. Der Einwand des Beschuldigten, der Kauf einer grösseren Menge Kokain hätte sich Q. _____ gar nicht leisten können, wird dadurch entkräftet, dass dieser angab, er hätte zur Finanzierung des Kokains zum Teil Gegenstände aus seinem Eigentum verkauft (vgl. StA act. 7.19, Frage 18). Nach dem Gesagten ist somit davon auszugehen, dass der Beschuldigte an Q. _____ über einen Zeitraum von 17 Wochen durchschnittlich 1 Gramm Kokain pro Woche verkaufte, woraus eine Gesamtmenge von 17 Gramm resultiert.

5.6. Verkäufe an S. _____

5.6.1. Gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft soll S. _____ beim Beschuldigten insgesamt 10 Gramm Kokain bezogen haben. Die Vorinstanz wertete die entsprechenden Aussagen von S. _____ als wenig glaubhaft, zumal er sich insbesondere bezüglich der Mengenangaben wiederholt korrigierte. Schliesslich erstellte sie es als erstellt, dass der Beschuldigte 1.8 Gramm Kokain (7 Mal 0.2 Gramm und 1 Mal 0.4 Gramm) an S. _____ verkauft hat.

E. 19

/ 35 5.6.2. Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen vor, die Anklage gehe bei S. _____ von 10 Gramm verkauften Kokains aus, während die Vorinstanz von 10 Verkäufen ausgehe. Wie sie dann auf die Menge von 1.8 Gramm bzw. auf die dieser Menge zugrunde liegende Verteilung von 7 kleinen Kugeln à 0.2 Gramm und einer grossen Kugel à 0.4 Gramm komme, sei nicht nachvollziehbar. Selbst die Verteidigung gehe hier von 3 Gramm verkauften Kokains aus. Der Beschuldigte habe anlässlich der Schlusseinvernahme 2.5 Gramm zugestanden. Der Beschuldigte verwies in seiner Duplik anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Aussagen von S. _____ und führte dazu aus, dieser habe ganz klar von 10 Kugeln, die er gekauft habe, und nicht von 10 Gramm Kokain gesprochen. Dies sei ganz klar belegt. Von daher sei die Vorgehensweise der Vorinstanz korrekt.

5.6.3. Die Ermittlung einer genauen Mengenangabe erweist sich als schwierig, zumal S. _____ im Verlauf der Strafuntersuchung keine widerspruchsfreien Aussagen zur bezogenen Kokainmenge machte. Wie die Staatsanwaltschaft jedoch zutreffend darlegt, sagte der Beschuldigte selbst anlässlich seiner Schlusseinvernahme vom 23. Januar 2018 (vgl. StA

act. 8.7 Frage 19) aus, er kenne S. _____ und er habe ihm 8-10 Kugeln zu insgesamt 2.5 Gramm Kokain verkauft. Auf diese Aussage ist abzustellen, zumal auch S. _____ anlässlich der Konfrontation (vgl. StA act. 8.4 Frage 2) aussagte, er habe die Kugeln allerdings nicht gewogen und gezählt habe er sie auch nicht. Es könnten auch 10 gewesen sein. Heute meine er, dass es nicht mehr als 10 gewesen seien. Er habe kleine und grosse Kugeln gekauft. Es ist damit nachgewiesen, dass der Beschuldigte an S. _____ insgesamt 2.5 Gramm Kokain verkauft hat.

5.7. Zusammenfassung Sachverhaltsfeststellung
Betäubungsmitteldelikte Nach dem Gesagten ist rechtsgenüglich nachgewiesen, dass der Beschuldigte folgende Kokainverkäufe getätigt hat: - an J. _____: 1.2 Gramm - an K. _____: 0.75 Gramm - an P. _____: 0.5 Gramm - an H. _____ und I. _____: 25 Gramm - an T. _____ und M. _____: 2.1 Gramm - an Q. _____: 17 Gramm - an S. _____: 2.5 Gramm Dies ergibt eine Gesamtmenge von 49.05 Gramm Kokaingemisch. Die Vorinstanz ging dabei von einem Reinheitsgehalt von 40.8% aus. Dieser blieb im vorliegenden Berufungsverfahren unbestritten, weshalb ohne weitere Ausführungen darauf

E. 20

/ 35 abzustellen ist. Bei einer Menge von 49.05 Gramm Kokaingemisch und einem Reinheitsgehalt von 40.8% resultiert im vorliegenden Fall eine Menge von 20.0124 Gramm reinem Kokain, welches der Beschuldigte nachweislich an verschiedene Personen verkauft hat.

5.8. Rechtliche Würdigung 5.8.1. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Die Bestimmung ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet (BGE 118 IV 200 E. 3f; BGer 6B_932/2018 v. 24.1.2019 E. 1.2.4). Art. 19 Abs. 1 BetmG untersagt generell alle Handlungen, die dazu führen, dass Betäubungsmittel in den Umlauf geraten oder allfälligen Konsumenten zugänglich gemacht werden (BGer 6B_1440/2019 v. 25.2.2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Ein schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass die Wiederhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (lit. a). Diese Formulierung enthält eine objektive (die mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens zahlreicher Personen) und eine subjektive Voraussetzung (der Umstand, dass der Täter weiss oder annehmen muss). Die zwei Voraussetzungen sind kumulativ: der Vorsatz des Täters (einschliesslich des Eventualvorsatzes) kann nicht das Fehlen der objektiven Voraussetzung ersetzen (BGE 138 IV 100 E. 3.3.).

5.8.2. Für die Prüfung der objektiven Komponente ist die Betäubungsmittelmenge ein zentrales Element, wobei auch andere Kriterien, wie beispielsweise die mit einer besonders reinen Droge oder einer gefährlichen Mischung einhergehenden Risiken berücksichtigt werden können. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass die noch unter der Geltung von aArt. 19 Abs. 2 lit. a BetmG festgelegten Mengenbegrenzungen für Heroin (12 Gramm), Kokain (18 Gramm), LSD (200 Trips) und Amphetamin (36 Gramm) immer noch als Referenz gelten, um über die objektive Voraussetzung dieser Bestimmung zu entscheiden (vgl. insbesondere BGE 145 IV 312 E. 2.1.3. m.w.H.).

5.8.3. Mit dem Verkauf an verschiedene Abnehmer von insgesamt rund 20.01 Gramm reinem Kokain hat der Beschuldigte das Qualifikationsmerkmal des gemäss schwerem Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erfüllt, zumal er die für die Annahme eines schweren Falles festgesetzte Menge von 18 Gramm Kokain überschritten hat. Vorliegend besteht auch kein Zweifel, dass er vorsätzlich mit Kokain handelte. Aufgrund seiner regen Handelstätigkeit nahm der Beschuldigte zumindest in Kauf, eine solche Menge von Betäubungsmitteln abzusetzen,

E. 20.00

als angemessen.

E. 21

/ 35 welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Damit wurde der subjektive Tatbestand ebenfalls erfüllt, weshalb sich der Beschuldigte des Verbrechens gegen Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig gemacht hat. 6. Vorwurf der mehrfachen Hehlerei 6.1. In ihrer Anklage wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, in der Zeit von März 2015 bis zum 21. Mai 2015 mit I._____ und H._____ unter mehreren Malen Kokain gegen 55-60 gestohlene Parfüms, eine gestohlene Seife, mindestens zwei gestohlene Sonnenbrillen und gestohlene Mobiltelefoncovers getauscht zu haben. Der Beschuldigte habe dabei gewusst beziehungsweise annehmen müssen, dass die Sachen von I._____ und H._____ durch eine strafbare Handlung erlangt worden waren. Die Vorinstanz erachtete diesen Vorwurf als erwiesen und sprach den Beschuldigten der mehrfachen Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 StGB für schuldig. 6.2. Im vorliegenden Berufungsverfahren bestreitet der Beschuldigte diesen Vorwurf. Dies sei eigentlich auch nie ein Thema gewesen. Er habe von I._____ und H._____ sicherlich niemals 55-60 Parfüms erhalten. Er habe zwar schon teilweise solche Parfüms erhalten, aber nicht gewusst, von wo diese gewesen seien und dass sie gestohlen gewesen seien. Dies habe er erst von der Polizei erfahren, weshalb kein Vorsatz gegeben sei. Die Staatsanwaltschaft wendet dagegen ein, die Hehlerei sei während der Untersuchung sehr wohl Thema gewesen. Der Beschuldigte sei dazu polizeilich und auch anlässlich der Schlusseinvernahme vom

E. 23

/ 35 7. Strafzumessung

E. 24

/ 35 die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (BGE 120 IV 67 E. 2b, 118 IV 342 E. 2).

E. 25

/ 35 Beschuldigte nicht aus eigenem Antrieb vom Drogenhandel abliess. Diesem wurde vielmehr durch seine Verhaftung ein Ende gesetzt. Der Umstand, dass er dazu in der Lage war, über diesen Zeitraum qualitativ hochwertiges Kokain in der genannten Menge aufzutreiben, deutet grundsätzlich auf eine gute Vernetzung innerhalb des Drogenmilieus hin. Jedoch bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass dem Beschuldigten innerhalb des Drogenhandels eine bedeutendere Rolle zukommt, als diejenige eines autonomen Kleinhändlers. Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hinsichtlich der Drogenmenge, dem Tatvorgehen und der Stellung eines Täters im Drogenhandel noch deutlich gravierendere Fälle qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz denkbar sind, ist das objektive Tatverschulden des Beschuldigten als gerade noch leicht zu qualifizieren.

E. 26

/ 35 Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafmilderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichterte, namentlich weil der Täter nur aufgrund der erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig wurde (BGer 6B_312/2016 v. 23.6.2016 E. 1.3.2). Im konkreten Fall zeigte sich

der Beschuldigte zwar nicht von Anfang an, aber doch noch während laufender Strafuntersuchung zumindest teilweise geständig. Eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Monat erscheint daher vertretbar.

E. 27

/ 35 setzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 und E. 2.2).

E. 28

/ 35 Demgegenüber wirkt sich die Tatbegehung über einen längeren Zeitraum strafscharfend aus. Somit heben sich die strafscharfenden und strafmindernden Gründe auch hier gegenseitig auf, weshalb es für die mehrfache Hehlerei bei einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen bleibt.

E. 29

/ 35

E. 30

/ 35 in unechter Gesetzeskonkurrenz stehen, ist die Strafenkombination obligatorisch. Andernfalls soll die Verbindungsbusse als Denkkettel für den Verurteilten dienen. Das Hauptgewicht muss jedoch auf der bedingten Geldstrafe liegen, während der unbedingten Verbindungsgeldstrafe nur untergeordnete Bedeutung zukommen darf (vgl. BGE 135 IV 190). Die in diesem Sinne akzessorische Verbindungsbusse erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatan- gemessene Sanktion. Die Strafenkombination darf nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (BGE 134 IV 75). Der Anteil der Verbindungsstrafe an der gesamten Strafe darf sich maximal auf einen Fünftel belaufen, wobei Abweichungen in dieser Regel im Bereich tiefer Strafen denkbar sind, um sicherzustellen, dass der Verbindungsbusse nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (vgl. zum Ganzen Stefan Heimgartner, a.a.O., N 27 zu Art. 42 StGB m.H. auf die Rechtsprechung). Bei der Bemessung der Busse ist auch der finanzielle Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind die gleichen Kriterien wie bei der Geldstrafe.

E. 31

/ 35 9. Kosten- und Entschädigungsfolge

E. 32

/ 35 (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), zu 3/4 dem Beschuldigten und zu 1/4 dem Kanton Graubünden anzu- lasten.

E. 33

/ 35

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.